OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-590051/2/BZ/DaE**

Datum: **Linz, 19. Mai 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach im Schreiben vom 18. Oktober 2024, GZ: BHROWA-2023-126161/22-Tr, angedrohte Ersatzvornahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Verrohrung sowie der Herstellung eines offenen Gerinnes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels Vorliegens eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Februar 2019, Wa10-56-4-2017, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), vertreten durch B__, unter Vorschreibung einer Reihe von Auflagen aufgetragen, bis längstens 31. Oktober 2019 im Bereich der Parzellen aaa, ccc und ddd (öffentl. Gut), je KG C__, Marktgemeinde Ulrichsberg, die dort (derzeit) bestehende Verrohrung zu entfernen und in diesem Bereich (auf den Grundstücken aaa bzw. ccc) wieder ein offenes Gerinne herzustellen.

I.2. Zur Feststellung, ob die Arbeiten gemäß dem Bescheid vom 21. Februar 2019 ordnungsgemäß ausgeführt und die darin enthaltenen Auflagen eingehalten wurden, wurde am 4. Oktober 2024 ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Das Ergebnis dieses Lokalaugenscheines wurde dem rechtsfreundlich vertretenen Bf mit verfahrensgegenständlichem Schreiben vom 18. Oktober 2024 bekannt gegeben.

Das Schreiben lautet wörtlich [Hervorhebungen wurden nicht übernommen]:

„Sehr geehrter Herr Dr. D__!
Sehr geehrter Herr A__!

Nachdem von Herrn A__ über tel. Anfrage am 26.8.2024 mitgeteilt wurde, dass die ggstdl. Verrohrung entfernt und dort wieder ein offenes Gerinne hergestellt wurde, teilte der Bewirtschafter des unterhalb befindlichen Grundstückes der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit, dass es in letzter Zeit zu größeren Abschwemmungen von Erd- und Gesteinsmaterial auf das Nachbargrundstück von E__ und F__ (Grundstück bbb, KG. C__) gekommen ist.

Zum Zweck der Feststellung, ob die mit Bescheid vom 21.2.2019 aufgetragenen Maßnahmen bescheidgemäß ausgeführt und die vorgeschriebenen Auflagen eingehalten wurden, erfolgte am 4.10.2024 ein angekündigter Lokalaugenschein unter Beteiligung der betroffenen Liegenschaftseigentümer, der Grundstücksanrainer und der Marktgemeinde Ulrichsberg unter Beiziehung eines wasserbautechnischen Amtssachverständigen.

Bei diesem Lokalaugenschein musste leider festgestellt werden, dass die aufgetragenen Arbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurden (siehe beil. Aktenvermerk v. 4.10.2024):

1. Das Gerinne ist wesentlich tiefer ausgeführt worden und die Böschungen wurden nicht abgeflacht. Das neue Gerinne befindet ist auch unmittelbar neben dem öffentl. Weg und es sind dort übersteile Böschungen. Teilweise ist der öffentl. Weg bereits beschädigt. Diese Mängel bzw. Schäden sind umgehend – auch im Hinblick auf die Verkehrs-

sicherheit am do. Weg - zu beheben und es wird das Gerinne vom do. Weg abzurücken sein! (Nichteinhaltung von Auflagenpunkt 2. des Bescheides vom 21.2.2019).
2. Es wurde im Bescheid vom 21.2.2019 nur eine Überfahrt als zulässig bewilligt. In Teilabschnitten ist die Verrohrung noch nicht entfernt worden. Die restliche Verrohrung ist noch zu entfernen, damit den Vorschreibungen des Bescheides vom 21.2.2019 nachgekommen wird. Dabei ist auf einen ausreichenden Abstand zum Weg zu achten! (Nichteinhaltung von Auflagenpunkt 4. des Bescheides vom 21.2.2019).
3. Es wurde kein - wie unter Auflagenpunkt 9. des Bescheides vom 21.2.2019 vorgeschrieben – Absetzbecken mit einer Mindestgröße von 3 m³ hergestellt. Das abgeschwemmte Material befindet sich großteils in der do. Wiese bzw. Acker und teilweise auf einem Nachbargrundstück. Dieses Material ist vom Nachbargrundstück ehestmöglich zu entfernen!
4. Es wurde noch keine Begrünung und keine Bepflanzung der Böschungen durchgeführt (Nichteinhaltung von Auflagenpunkt 3. und 11. des Bescheides vom 21.2.2019).

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit am do. öffentl. Weg und zur Vermeidung von weiteren Abschwemmungen von Erd- und Steinmaterial und um weitere Beeinträchtigungen von Nachbargrundstücken bzw. der Anlage der Wassergenossenschaft zu vermeiden, sind die o.a. Punkte umgehend umzusetzen und die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bis längstens 15. November 2024 schriftlich zu melden!

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass auf Grund der Nichteinhaltung von einzelnen Auflagen und Vorschreibungen des Bescheides vom 21.2.2019 ein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet werden musste.

Da Sie die Verpflichtungen laut o.a. Bescheid vom 21.2.2019, Wa10-56-4-2017 bisher nicht ordnungsgemäß bzw. ausreichend erfüllt haben, setzen wir Ihnen für die Erfüllung des Bescheides im Rahmen des nunmehr parallel eingeleiteten Verwaltungsvollstreckungsverfahrens noch einmal – wie o.a. - eine Frist bis zum 15.11.2024.

Sollten Sie Ihre Verpflichtung bis dahin nicht erfüllt haben, werden wir veranlassen, dass die Leistung auf Ihre Gefahr und Kosten von jemand anderem erbracht wird.

Rechtsgrundlage: § 4 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 – VVG

Bitte beachten Sie, dass gegen diese Androhung kein Rechtsmittel zulässig ist."

I.3. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde, datiert mit 15. November 2024. In dieser wird auf das Wesentliche zusammengefasst vorgebracht, dass die Anordnung vom 18. Oktober 2024 auch neue Maßnahmen enthalte, weshalb von einem neuen Bescheid auszugehen sei.

I.4. Mit Schreiben vom 7. Jänner 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und hält darin fest, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Schreiben nicht um einen Bescheid im Sinne des AVG, sondern lediglich um ein Schreiben der belangten Behörde im Rahmen des

wasserrechtlichen Verfahrens handle, mit welchem auf nicht eingehaltene Bescheidmaßnahmen hingewiesen werde.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das verfahrensgegenständliche Schreiben vom 18. Oktober 2024.
Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Als entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang festgestellt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde und dem Beschwerdeschreiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (in der Folge: AVG) lautet:

„Inhalt und Form der Bescheide
§ 58 (1) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen und hat den Spruch und die Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
(2) Bescheide sind zu begründen, wenn dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung getragen oder über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen wird.
(3) Im übrigen gilt auch für Bescheide § 18 Abs. 4."

III.2. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist sohin das Vorliegen eines Bescheides einer Verwaltungsbehörde, der den Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildet.

Zur Frage, ob eine behördliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, stellt der Verwaltungsgerichtshof in seiner ständigen Rechtsprechung klar, dass an eine nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnete Erledigung ein strenger Maßstab anzulegen ist (VwGH 11.04.2018, Ra 2015/08/0033).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann auf die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid nur dann verzichtet werden, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend, eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat. Der normative Inhalt muss sich aus der Formulierung der behördlichen Erledigung ergeben. Mangelt es an der für einen Bescheid vorgesehenen Form, muss deutlich erkennbar sein, dass die Behörde dennoch den – objektiv erkennbaren – Willen hatte, gegenüber einer individuell bestimmten Person die normative Erledigung einer konkreten Verwaltungsangelegenheit vorzunehmen. Nur wenn die Behörde den Willen hat, eine „bindende Regelung" zu erlassen, kann das Vorliegen eines Bescheides angenommen werden. Fehlt dieser Wille, kommt dem betreffenden Akt kein normativer Gehalt zu. Lässt der Inhalt einer behördlichen Erledigung hingegen Zweifel über den Bescheidcharakter entstehen, ist die ausdrückliche Bezeichnung als Bescheid für den Bescheidcharakter der Erledigung essentiell (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102; 27.12.2022, Ra 2020/22/0248 mwN.).

Zwar ist auch das Erfordernis, dass ein Bescheid einen Spruch enthalten muss, nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht streng formal auszulegen, sondern der normative Abspruch unter Umständen auch aus der Formulierung erschließbar, doch muss sich der Wille der Behörde, in einer Verwaltungssache hoheitlich abzusprechen, eindeutig aus der Erledigung ergeben. Die Wiedergabe einer Rechtsansicht, von Tatsachen, der Hinweis auf Vorgänge des Verfahrens, Rechtsbelehrungen und dergleichen können jedenfalls nicht als verbindliche Erledigung gewertet werden (so VwGH 15.12.1994, 93/06/0187; 18.10.2000, 98/17/0180). Ferner sind bloße „Mitteilungen" keine Bescheide (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Für den Bescheidcharakter einer behördlichen Willenserklärung ist in erster Linie maßgebend, ob sie einen die zur Entscheidung stehende Rechtssache bindend regelnden Spruch enthält, der in Rechtskraft erwachsen kann. Wird eine behördliche Erledigung nicht ausdrücklich als Bescheid bezeichnet, kommt ihr nur dann Bescheidcharakter zu, wenn sich aus dem Spruch eindeutig ergibt, dass die Behörde nicht nur einen individuellen Akt der Hoheitsverwaltung gesetzt hat, sondern auch, dass sie normativ, also entweder rechtsgestaltend oder rechtsfeststellend eine Angelegenheit des Verwaltungsrechtes entschieden hat, wobei für die Wertung als Bescheid ein strenger Maßstab anzulegen ist. Demgegenüber kommt der Rechtsmittelbelehrung für die Wertung einer Erledigung als Bescheid keine so wesentliche Bedeutung zu (VwGH 09.11.2009, 2006/18/0450).

Verfahrensgegenständlich liegt unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Ergebnis kein Bescheid vor, da die Erledigung nicht als Bescheid bezeichnet ist und auch keinen als Spruch gekennzeichneten Teil

enthält. Entsprechend der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur ist bei entsprechenden Zweifeln über den Bescheidcharakter – unter Zugrundelegung eines strengen Maßstabes – die Bezeichnung als Bescheid essentiell. Da eine solche gegenständlich fehlt (ebenso wie der als Spruch gekennzeichnete Teil) und die belangte Behörde ihr Schreiben als „Androhung der Ersatzvornahme" bezeichnet hat, liegt im konkreten Fall kein Bescheid vor. Die belangte Behörde hat mit dem hier gegenständlichen Schreiben nicht normativ abgesprochen, sondern dem rechtsfreundlich vertretenen Bf lediglich das Ergebnis des Lokalaugenscheins bekannt gegeben und diesem mitgeteilt, welche Auflagenpunkte des Bescheides vom 21. Februar 2019 noch nicht erfüllt bzw. welche Maßnahmen noch durchzuführen sind. Das Schreiben der belangten Behörde bringt somit nur eine Rechtsauffassung zum Ausdruck [vgl. dazu auch *Goldstein* in Altenburger/Wessely (Hrsg), AVG Kommentar (2022) § 58 AVG Rz. 24].

Unter Berücksichtigung der Gesamtbetrachtung des Schreibens (insbesondere keine Bezeichnung als Bescheid, kein als Spruch gekennzeichneter Teil) und dem Umstand, dass die belangte Behörde selbst im Vorlageschreiben die Erledigung gerade nicht als Bescheid qualifiziert, ergibt sich für das erkennende Gericht, dass die belangte Behörde mit dem verfahrensgegenständlichen Schreiben keinen normativen Abspruch zur Erledigung einer Verwaltungssache treffen wollte und dies auch nicht getan hat. Darauf deutet letztlich auch die Erklärung der belangten Behörde, dass „gegen diese Androhung kein Rechtsmittel zulässig ist", hin.

In diesem Zusammenhang ist erneut hervorzuheben, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bei Zweifeln, ob eine behördliche Erledigung eine bescheidmäßige Erledigung darstellt, von essentieller Bedeutung ist, ob eine Bezeichnung als Bescheid vorliegt. Dies ist jedenfalls im gegenständlichen Fall nicht erfolgt.

Nach Gesamtabwägung aller relevanten Elemente der verfahrensgegenständlichen Erledigung steht für das erkennende Gericht unter Anlegung des von der Rechtsprechung geforderten strengen Maßstabs zweifelsfrei fest, dass es sich beim Schreiben der belangten Behörde vom 18. Oktober 2024 nach Form und Inhalt um keinen Bescheid handelt, sodass mangels tauglichem Anfechtungsgegenstand die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen war.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung, ob eine behördliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, wurde

anhand der einheitlichen und ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Entscheidung zitiert wurde, beurteilt. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner